

## **Genehmigungsbescheid für die Firma Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Hamm**

### **Bekanntmachung**

#### **nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 6 und 16 BImSchG vom 24.10.2016 für die Firma Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Vorsterhauser Weg 46, 59067 Hamm, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen, auf dem Betriebsgelände, Speicherstraße 11 - 13 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 134, öffentlich bekanntgemacht.

Maßgeblich ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005)

**Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt  
Hamm Hamm, 25.10.2016  
Im Auftrag      gez. Kienz**

## **G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

### **2. Teilgenehmigung**

**915-63.0011/16/7.22.1**

**1609-16-01**

vom 24.10.2016

Der  
Firma  
Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH  
Vorsterhauserweg 46  
59067 Hamm

**wird** auf ihren Antrag vom 31.08.2016, **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen**, auf dem Betriebsgelände, Speicherstraße 11 - 13, in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstücke 132, 134, 135, 170, 193, 235, 236 und 237 **erteilt**.

### **Rechtsgrundlage**

§§ 6, 8 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **Konten der Stadtkasse:**

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095  
Kto.-Nr. 34 199  
IBAN: DE98 41050095 00000 34199  
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

#### **Sprechzeiten:**

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
Fr 8.30 - 12.30 Uhr  
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten  
**Formulare und Informationen:** [www.hamm.de](http://www.hamm.de)

#### **Buslinien:**

Alle  
Haltestelle:  
Westentor  
Willy-Brandt-Platz

## Die Genehmigung (2. Teilgenehmigung) umfasst

Änderung der Anlage zur Herstellung von Weizenstärke und Proteinen im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- 1) Einrichtung einer Werkhalle
- 2) Errichtung und Betrieb einer zweiten Eindampfanlage bestehend aus
  - 1x Fallfilmverdampfer
  - 1x Vorwärmer
  - 1x mechanischer Brüdenverdichter
  - Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen und Leittechnik

## Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG

Dem Antrag vom 31.08.2016 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, wird stattgegeben.

## Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ein.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1.	Antragsübersicht	2 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	Anschreiben mit Erläuterung	4 Blatt
4.	Rechtsquellen, Abkürzungen, Fachbegriffe	4 Blatt
5.	Erklärung und Vollmacht	1 Blatt
6.	Antrag vom 30.06.2016 – Formular 1 Blatt 1+2	4 Blatt
7.	Genehmigungsbestand der Gesamtanlage – Formular 1, Blatt 3	1 Blatt
8.	Antrag auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung	9 Blatt
9.	Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung (§16 BImSchG)	2 Blatt
10.	Antrag nach § 8 BImSchG auf die 2. Teilgenehmigung	2 Blatt
11.	Antrag nach § 8a BImSchG	2 Blatt
12.	Darstellung des Vorhabens	8 Blatt
13.	Übersichtslageplan (DIN A3)	1 Blatt
14.	Allgemeine Beschreibung der Eindampfanlage	10 Blatt
15.	R + I Fließbild der Eindampfanlage	1 Blatt
16.	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
17.	Sicherheitsdatenblatt für Salpetersäure	7 Blatt
18.	Sicherheitsdatenblatt für Ameisensäure	8 Blatt
19.	Sicherheitsdatenblatt für Natronlauge	7 Blatt
20.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Weizenstärkeanlage	8 Blatt
21.	Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	7 Blatt
22.	Angaben zur Anlagensicherheit	2 Blatt
23.	Angaben zum Brandschutz	4 Blatt
24.	Angaben zum Explosionsschutz	17 Blatt
25.	Angaben zum Gewässer- und Bodenschutz	2 Blatt
26.	Protokoll einer Artenschutzprüfung	2 Blatt
27.	Angaben zum Schutz von Natur und Landschaft	2 Blatt
28.	Angaben zum Lärmschutz	1 Blatt

29. Angaben zum sonstigen Immissionsschutz	5 Blatt
30. Betriebseinheiten – Formular 2	5 Blatt
31. Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4	1 Blatt
32. Quellenverzeichnis – Formular 5	2 Blatt
33. Angaben zum Gewässerschutz – Formular A und Formular 7	2 Blatt
34. Angaben zu Abfällen – Formular B	2 Blatt
35. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Formular C	4 Blatt
36. Topografische Karte (Maßstab 1:50000) und Luftbild	2 Blatt
37. Flurkarte (Maßstab 1:1000)	1 Blatt
38. Bauantragsformular	4 Blatt
39. Baubeschreibung	2 Blatt
40. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
41. Statistik der Baugenehmigungen – Erhebungsbogen	2 Blatt
42. Lageplan – Maßstab 1:500	1 Blatt
43. Übersichtsplan Grundriss und Schnitte 1:50	1 Blatt
44. Zeichnung der Isometrie mit Positionen	1 Blatt
45. Zeichnung der Isometrie	1 Blatt
46. Amtlicher Lageplan 1:250	1 Blatt
47. Geprüfte Statik	4 Blatt
48. Lärmschutzgutachten	11 Blatt
49. Brandschutzkonzept	11 Blatt

## **Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt**

### **1. Allgemeines**

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

#### **Bereithaltung der Genehmigung**

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### **2. Frist für die Errichtung und den Betrieb**

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

### **3. Anzeigepflicht**

Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz- der Stadt Hamm ist der Beginn der genehmigten Maßnahme mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.1 Die Rohrleitung von dem Brüdenverdichter zu dem Verdampfer und der Verdampfer selbst sind mit einer Isolierung aus 100 mm Steinwolle zu versehen. Darüber hinaus ist direkt auf der Rohrleitung und dem Verdampfer eine Schwerschicht aus bitumenimprägnierter Wollfilzpappe (Flächengewicht 2 kg/m<sup>2</sup>) zur Körper- und Luftschalldämmung aufzubringen.
- 4.2 Der Rückkühler muss den angenommenen Schallleistungspegel von  $L_{WA} = 85$  dB(A) sicher einhalten.
- 4.3 Vor der Inbetriebnahme der erweiterten Eindampfanlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm – Sachgebiet Immissionsschutz durch Herstellerbescheinigungen oder durch Bescheinigungen der Installationsfirmen nachzuweisen, dass die in den Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 vorgegebenen Schallschutzanforderungen eingehalten werden.
- 4.4 Die erweiterte Eindampfanlage ist so zu betreiben, dass die von ihr einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

##### **Ruppiner Straße 74, Plaggenwiese 25 - 57**

bei Tage 43 dB(A)

bei Nacht 28 dB(A)

##### **Chemnitzer Straße 39 und 43**

bei Tage 48 dB(A)

bei Nacht 33 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Immissionsrichtwerte in der Tagzeit um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 4.5 Bei vorliegenden Lärmbeschwerden ist auf Verlangen des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

## 5. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 5.1 Die statische Berechnung (Statik), einschließlich ihrer Prüfbemerkungen und Prüfberichte, ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 5.2 Mit der Überwachung der statischen Konstruktion wurde der Prüferingenieur beauftragt. Spätestens bei Beantragung der Bauzustandsbesichtigung für den Rohbau ist dem Bauordnungsamt der Abnahmebericht des Prüferingenieurs über die erfolgte Bauüberwachung vorzulegen.
- 5.3 Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 5.4 Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei der Durchführung von bodeneingreifenden Arbeiten immer größte Sorgfalt geboten ist, da das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls im Zuge der Bauarbeiten Feststellungen gemacht werden sollten, die auf Kampfmittel hindeuten könnten (außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs, Auffinden verdächtiger Gegenstände), wenden Sie sich umgehend telefonisch (903-250, 903-0 oder Notruf 112) an die Feuerwehr der Stadt Hamm (Abteilung Dienstleistung, Produkte und Logistik (DPL), Hafenstraße 45.  
Die Benachrichtigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erfolgt durch die Feuerwehr.
- 5.5 Werden Bauvorlagen (bautechnische Nachweise) zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils durch eine Erklärung zu bestätigen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs – und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüf VO). Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.

### Hinweis zum Baurecht

Gemäß dem Gesetz über die Landesvermessung u. das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen -VermKatG NRW- ) vom 23. März 2005 (SGV NW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Ihre Kosten einmessen zu lassen (§ 16 Abs. 2).

## 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Gemäß § 35 Abs. 1 BauO NRW muss die Bedachung gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).
- 6.2 Die Rauch- und Wärmeabzugsfläche muss automatisch oder manuell ausgelöst werden können. Die Auslösestelle ist am äußeren Zugang durch eine Schildfahne zu kennzeichnen. Die erforderlichen Zuluftöffnungen sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

- 6.3 Bei der Aktualisierung des Feuerwehrplans nach DIN 14095 ist das Merkblatt zum Erstellen von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Hamm zu berücksichtigen. Dieses kann im Bereich Service von der Homepage [www.feuerwehr-hamm.de](http://www.feuerwehr-hamm.de) heruntergeladen werden.
- 6.4 Die Brandschutzordnung des Betriebes ist zu aktualisieren. Diese muss, anders als im Brandschutzkonzept beschrieben, aus den Teilen A bis C der DIN 14096 bestehen. Vor Veröffentlichung ist diese der Feuerwehr Hamm zur Freigabe vorzulegen.

## **7. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz**

- 7.1 Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Umweltamt der Stadt Hamm - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - vorher schriftlich oder telefonisch (02381/17-7101 bzw. 17-7148/-7145/-7146, Fax 17-2931) anzuzeigen.
- 7.2 Sämtliche Auskofferungsarbeiten sind unter Aufsicht eines anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.
- 7.3 Die erfolgreich abgeschlossenen Tiefbauarbeiten sind durch den aufsichtführenden Sachverständigen zu bescheinigen. Ein entsprechendes Schreiben ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen nach der Schlussabnahme vorzulegen.
- 7.4 Anfallender Bodenaushub, ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungs-/Verwertungsnachweise sind frühzeitig zu stellen. Nach § 2 LBodSchG (LandesBodenSchutzGesetz) sind Bauherren und Bauherrinnen verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381/ 17-7101, Fax 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.
- 7.5 Sollte im Rahmen der Baumaßnahme geplant sein Recyclingbaustoffe in den Boden einzubauen, so ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Genehmigung beim Umweltamt der Stadt Hamm zu beantragen.

## **8. Hinweis zum Ausgangszustandsbericht**

Die geänderte Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Ausgangszustandsbericht (AZB) über den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück in einer von der zuständigen Behörde (Umweltamt - der Stadt Hamm) geprüften und akzeptierten Form hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität vorliegt.

## **9. Hinweise zur Entwässerung**

- 9.1 Die Erschließung hat im Mischsystem zu erfolgen.
- 9.2 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein Eintrag von Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt, die satzungsgemäß nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden dürften.

## Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist die genehmigten Maßnahmen nicht abgeschlossen sind.  
  
Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.  
  
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt - Immissionsschutz der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken **kann** (§ 15 BImSchG).
- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Der Betreiber der Anlage oder **die** im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche** Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VII Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

## Gründe

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm eine Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, die der zuständigen Behörde gem. § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz angezeigt worden ist und für deren Änderungen bzw. Erweiterungen Genehmigungen nach §§ 6 und §15 alter Fassung (heute § 16) Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden sind.

Der Antrag vom 31.08.2016 (Eingang 07.09.2016) bezweckt die Erteilung einer Genehmigung (2. Teilgenehmigung) zur Errichtung zum Betrieb einer neuen Eindampfanlage (hier: Werkhalle und Anlagentechnik).

Die Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen gehört zu den unter Nr. 7.22.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl I S. 973) genannten Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag.

Zudem sind Anlagen der v. g. Art unter Nr. 7.23.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannt, für die gemäß § 3 c Satz 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen ist.

Die Bewertung des Gesamtvorhabens (1. und 2. Teilgenehmigung) gemäß § 3c UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Westfälischen Anzeiger gemäß § 3a UVPG informiert worden.

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.4. b) ii) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zur Behandlung, Verarbeitung und zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Stellen haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft. Die von dort aus bodenschutzrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht vorgeschlagenen Auflagen wurden unter den Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Genehmigung (hier: 2. Teilgenehmigung).

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 u.2 der 4. BImSchV und Nr. 7.22.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung (2. Teilgenehmigung) ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 31.08.2016 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden oder andere Träger öffentlicher Belange haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

- der Feuerwehr der Stadt Hamm vom 21.09.2016
- des Umweltamtes der Stadt Hamm vom 21.09.2016
- des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm vom 27.09.2016
- der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz) vom 11.10.2016

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, das nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

An planungsrechtlichen Festsetzungen besteht der nicht qualifizierte Bebauungsplan „Baugebietsplan“ der Stadt Hamm. Danach liegt das Betriebsgelände der Antragstellerin in einem GI-Gebiet.

Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und den Festsetzungen des Baugebietsplanes nicht widerspricht. Auch sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Prüfung gemäß § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass

- a) ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung besteht, und
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen.

Damit ist die beantragte Genehmigung (2. Teilgenehmigung) gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis**

Zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie Hinweise auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter [www.vg-Arnsberg.nrw.de](http://www.vg-Arnsberg.nrw.de)

Stadt Hamm, 24.10.2016

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Kienz)